

II. ZR. 191/53

Verkündet

am 24. November 1954

Jodas, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Lorenz R. [REDACTED] in H. [REDACTED] bei Re. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Q. [REDACTED] & Sch. [REDACTED], Holzeinfuhr, Hobel- und Kehl-
leistenwerk in M. [REDACTED]/W. [REDACTED], St. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. November 1954 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Hai-
dinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürnberg vom
24. April 1953 wird auf Kosten des Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, Inhaber eines Sägewerks im Bezirk Re-
[REDACTED], verkaufte der Klägerin durch Vermittlung der Maklerfir-
ma C [REDACTED] in Ha [REDACTED] am 10. Dezember 1950 10 Lastzüge Fichten-
und Tannenbretter Güteklasse II/III mit etwas IV aus Frisch-
einschnitt zur Lieferung in der Zeit Januar bis März 1951.
Der Preis wurde durch die Klausel "zum Normpreis der US-
Zone am Tage des Schlußscheins" festgelegt. Der Schluß-
schein enthält unter dem Abschnitt "Besondere Bemerkungen"
folgenden Zusatz:

"Dieser Kontrakt versteht sich mit dem Vorbehalt, dass
dieser Preis nur so lange Gültigkeit hat, als die
Regierung im Stande ist, die Rohholzpreise bei 120 %
der Landesgrundpreise zu halten."

Der Beklagte lieferte der Klägerin einen Waggon mit
30 cbm Holz. Weitere Lieferungen sind nicht erfolgt. Der
Beklagte erklärte der Klägerin mit Schreiben vom 6. Februar
1951 unter Hinweis auf den Vorbehalt in dem Vertrag, dass
er "den Schlußschein nicht ausführen könne", berief sich
darauf, dass die Landesgrundpreise für Rohholz auf 130 %
hinaufgesetzt worden seien, die Staatsforsten und die Pri-
vatforsten jedoch höhere Preise forderten, und machte gel-
tend, die inoffizielle Verteuerung des Rohholzes habe eine
Schnittholzverteuerung von DM 20,- bis DM 30,- pro cbm aus-
gelöst, die Erhöhung der Normpreise für Schnittholz stehe
überdies nicht im richtigen Verhältnis zu den erhöhten
Richtpreisen für Rohholz. Die Klägerin verlangte die Er-
füllung des Kaufvertrages zu den erhöhten Normpreisen für
Schnittholz und setzte dem Beklagten mit Schreiben vom
23. Februar 1951 eine Nachfrist für die Lieferung bis zum

- 3 -

15. April 1951 mit der Ankündigung, dass sie nach Ablauf der Frist die Annahme der Ware ablehnen, Schadensersatz fordern und Deckungskauf vornehmen werde. Der Beklagte forderte dagegen, dass die Klägerin die Preissteigerung bezahle, die einschließlich der 2-maligen Lohnpreiserhöhung rund 23,- DM je cbm Schnittholz betrage, und behauptete, dass zu den behördlich festgesetzten Rohholzpreisen Rohholz nicht zu haben sei, es müssten erhebliche Überpreise gezahlt werden.

Die Klägerin hat ihren Schaden auf der Grundlage eines entgangenen Gewinns von 22 % der Kaufpreissumme berechnet und auf 7.537,86 DM beziffert. Sie hat diesen Betrag nebst Zinsen eingeklagt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Entscheidung über die Höhe an das Landgericht zurückverwiesen.

Der Beklagte erstrebt mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien stimmen darin überein, dass der Kaufpreis durch die Klausel "zum Normpreis der US-Zone am Tage des Schlußscheins" festgelegt war. Der Beklagte hat geltend gemacht, er habe sich durch die Vorbehaltsklausel für den Fall verpflichtungsfrei halten wollen, dass die Preise stei-



gen sollten. Diese Bedingung habe auch für den Fall zu gelten, dass es der Regierung nicht gelinge, die Rohholzpreise bei den amtlich bekanntgegebenen Preisen zu halten. Dieser Fall sei eingetreten, da sich die Verkäufer an die amtlich bekanntgegebenen Richtpreise für Rohholz nicht gehalten hätten. Er sei daher nicht verpflichtet gewesen, die Fichten- und Tannenbretter zu den nach Vertragsschluss erhöhten Normpreisen für Schnittholz zu liefern. Das Berufungsgericht ist in der Auslegung der Vorbehaltsklausel der Auffassung des Beklagten nicht gefolgt. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision konnten keinen Erfolg haben.

Da es sich um die Auslegung eines atypischen Vertrages handelt, sind dem Revisionsgericht für die Überprüfung der Auslegung bestimmte Grenzen gezogen. Die Auslegung hängt im allgemeinen von der tatsächlichen Würdigung der besonderen Umstände des Falles ab und ist daher grundsätzlich dem Tatsachenrichter vorbehalten. Für ein Eingreifen des Revisionsgerichts ist im wesentlichen nur dann Raum, wenn entweder gegen gesetzliche Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB) oder gegen die Denkgesetze verstossen worden ist, wenn die Auslegung des Tatsachenrichters mit dem klaren Sinn und Wortlaut des Vertrages im Widerspruch steht oder unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften vorgenommen worden ist. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist die Auslegung des Berufungsgerichts jedoch nicht zu beanstanden.

Mit dem Begriff "Normpreis" war von den Parteien der Preis gemeint, der für die einzelnen Holzarten und Güteklassen amtlich bekannt gemacht war. Die Normpreise der Sägeindustrie waren beim Abschluss des Vertrages durch einen Erlass des Bundesministers für Wirtschaft vom 18. August 1950 (BANz Nr 220 vom 14. November 1950, BWMB1 1950, 232)

bekanntgegeben worden. Die Bekanntgabe der Normpreise erfolgte, wie es in der Einleitung des Erlasses heisst, nachdem das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Rundholz ab Wald bei guter Abfuhrlage und guter Holzqualität Richtpreise (Wuchergrenzpreise) für den Waldbesitz aller Besitzkategorien im Bundesgebiet mit Erlass vom 22. Februar 1950 (BANz Nr 49 vom 10. März 1950) bekanntgegeben hatte, auf der Grundlage der Richtpreise für Rundholz. In dem Erlass ist darauf hingewiesen, dass bei Überschreitung der Normpreise Unangemessenheit im Sinne des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes anzunehmen sei. Als Normpreis wurde ein Grundpreis unterschiedlich für zwei Geltungsbereiche und jeweils für drei Preisgruppen festgelegt. Danach betrug der Grundpreis für das Land Bayern für Nadelschnittholz aus Tannen und Fichten 116 DM je cbm. Für die Preisberechnung der Schnittholzsortimente und Güteklassen, bei der die Güte- und Sortierungsvorschriften der Anordnung PR Nr 20/47 über die Preisbildung für Nadelschnittholz vom 27. März 1947 (VfW MBl S 53) weiterhin anzuwenden waren, bezeichnet der Erlass vom 18. August 1950 näher angegebene Zuschläge als höchstens vertretbar. Dieser Erlass wurde durch den Erlass des Bundesministers für Wirtschaft betreffend Normpreise der Sägeindustrie für Nadelschnittholz vom 11. Januar 1951 (BANz Nr 21 vom 31. Januar 1951) ersetzt. In ihm wurden die neuen Normpreise für Nadelschnittholz bekanntgegeben, wobei die Grundpreise für Fichten und Tannen um 3 DM je cbm erhöht worden sind, nachdem die Richtpreise für Rundholz (bei guter Abfuhrlage und guter Holzqualität) durch den gemeinschaftlichen Erlass des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft vom 10. Januar 1951 (BANz Nr 12 vom 18. Ja-

nuar 1951) eine Änderung erfahren hatten. Da der Erlass vom 11. Januar 1951 erst mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 aufgehoben worden ist (vergl BWMB1 1951 S 345), geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, dass während der vereinbarten Lieferzeit Normpreise für Nadel schnittholz amtlich bekanntgegeben waren.

Das Berufungsgericht ist in der Frage, auf welche Fälle sich die Vorbehaltsklausel beziehen sollte, der Auffassung, dass ihre Voraussetzung nicht schon dann gegeben sei, wenn die Verkäufer von Rohholz sich nicht mehr an die bekanntgegebenen Richtpreise für Rohholz hielten. Der Wortlaut der Klausel "dieser Kontrakt versteht sich mit dem Vorbehalt, dass dieser Preis nur so lange Gültigkeit hat, als die Regierung im Stande ist, die Rohholzpreise bei 120 % der Landesgrundpreise zu halten" steht dieser Auslegung nicht zwingend entgegen. Das Berufungsgericht führt hierzu aus, dass die Regierung nicht schon dann ausserstande gewesen sei, die Rohholzpreise bei 120 % zu halten, wenn irgendwelche Verkäufer oder Verkäuferkreise höhere Preise forderten oder Käufer höhere Preise boten, und dass unter Rohholzpreisen im Sinne dieser Klausel nur die amtlich festgesetzten Rohholzpreise verstanden werden könnten. Die Regierung sei nicht schon dann ausserstande, diese Preise zu halten, wenn Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügten, in verbotener und strafbarer Weise höhere Preise forderten, sondern erst dann, wenn die Regierung auf Grund der Entwicklung des Holzmarktes von sich aus eine Preiserhöhung konzedierte und die amtlich festgesetzten Preise heraufsetzte. Bei dieser Auslegung ist das Berufungsgericht allerdings davon ausgegangen, dass es sich bei den Landesgrundpreisen für Rohholz um Höchstpreise handele, deren Überschreitung schlechthin zu einer Bestrafung auf

Grund des § 19 des Wirtschaftsstrafgesetzes führen konnte. Hiervon ist die Auslegung der Klausel jedoch nicht abhängig. Auch wenn es sich bei den Grundpreisen für Rohholz nicht um Höchstpreise im eigentlichen Sinn, sondern um Richtpreise handelte, die lediglich bei der Prüfung der Unangemessenheit im Sinne des § 19 WiStrG als Maßstab heranzuziehen waren, ist die Auslegung möglich und gerechtfertigt, dass der Vorbehalt nur bei einer Änderung oder einem Wegfall der Grundpreise durch amtliche Bekanntmachung zugunsten des Beklagten wirken sollte. Diese Voraussetzung ist dadurch eingetreten, dass im Januar 1951 die Richtpreise für Rohholz erhöht worden sind. Dieser Umstand hatte aber, wie das Berufungsgericht annimmt, nicht die Wirkung, dass der ganze Vertrag hinfällig wurde, sondern nur die Bedeutung, dass der vereinbarte Preis durch einen anderen zu ersetzen war. Für diese Auslegung spricht der Wortlaut der Vorbehaltsklausel. Der Erwägung der Revision, die Worte "dieser Kontrakt versteht sich mit dem Vorbehalt, dass.." könnten nach dem regelmässigen Sprachgebrauch nur die Bedeutung haben, dass der Vertrag ausser Kraft treten solle, wenn die Bedingung, dass die Regierung die Rohholzpreise bei 120 % der Landesgrundpreise zu halten imstande sei, nicht mehr gegeben sei, kann nicht beigetreten werden. Der Inhalt des Vorbehalts wird nach dem Wortlaut erst durch den folgenden Halbsatz bestimmt, in dem gesagt ist, dass im Falle des Eintritts der Bedingung der vereinbarte Preis nicht mehr gelte.

Wenn das Berufungsgericht nach Würdigung der Klausel und der Umstände, unter denen die Klausel vereinbart worden ist, ausgeführt hat, dem Beklagten sei nicht der Beweis für seine Behauptung geglückt, die Parteien hätten beim Vertragschluss erklärt, bei einer Preissteigerung solle die Liefer-

verpflichtung des Beklagten entfallen, so hat das Berufungsgericht damit zutreffend ausgeführt, dass eine solche Erklärung bei der Auslegung der Klausel zu berücksichtigen gewesen wäre, ohne dass dem Berufungsgericht der Vorwurf gemacht werden kann, dass es die Beweislast verkannt habe. Bei der Auslegung einer schriftlich formulierten Vertragsbestimmung sind auch die mündlichen Erklärungen der Parteien heranzuziehen. Die Beweislast für solche Erklärungen trifft aber grundsätzlich die Partei, die sie behauptet hat.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht für seine Auslegung Verträge herangezogen hat, die der Beklagte um die gleiche Zeit mit anderen Käufern abgeschlossen hat. Zwar konnte aus diesen Verträgen in erster Linie nur entnommen werden, welche Bedeutung der Beklagte in anderen Fällen der entsprechenden, mit einem Zusatz erweiterten Klausel beigemessen hat. Dieser Umstand war aber auch bei Prüfung der Frage zu verwerten, ob der Beklagte mit der hier zu beurteilenden Klausel zum Ausdruck bringen wollte, dass der Vertrag für den Fall einer Preiserhöhung hinfällig werden sollte.

Die Auslegung des Berufungsgerichts wird auch nicht durch die Erwägung erschüttert, die Parteien hätten, wenn der Kauf als solcher bestehen bleiben sollte, von vornherein die Vereinbarung dahin getroffen, dass der Preis durch den Normpreis am Tage der Lieferung bestimmt werde. Wenn die Parteien von einer solchen Formulierung abgesehen haben, so lässt sich das damit erklären, dass sie beim Vertragsschluss nicht wussten, ob im Zeitpunkt der Lieferung noch ein amtlicher Normpreis bestehen würde, und fer-

ner auch daraus, dass die gewählte Formulierung der Käuferin die Möglichkeit nahm, im Falle eines Sinkens der Preise Lieferung zu den niedrigeren Preisen zu verlangen.

Der Schlusschein enthält allerdings keine ausdrückliche Vereinbarung darüber, welcher Preis dann gelten solle, wenn die vorgesehene Bedingung eintreten würde. Insoweit enthält der Vertrag eine Lücke, die durch Auslegung ausgefüllt werden konnte. Das Berufungsgericht hat diese vertragsergänzende Auslegung vorgenommen. Es meint, eine vernünftige Auslegung des Vertrags lasse es als selbstverständlich erscheinen, dass nunmehr anstelle des Normpreises am Tage des Vertragsschlusses der neue Normpreis am Tage der Lieferung treten sollte. Für diese Vertragsauslegung ist es ebenfalls nicht entscheidend, ob die Normpreise für Nadel schnittholz als nicht überschreitbare Höchstpreise galten. Sollte, wie das Berufungsgericht angenommen hat, der ausdrücklich vereinbarte Preis nur dann hinfällig werden, wenn die Richtpreise für Rohholz durch eine amtliche Bekanntgabe eine Änderung erfuhren, so liegt es im Sinne dieser Vereinbarung, dass dann die Käuferin die im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Normpreise für Nadel schnittholz zu zahlen habe. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Klägerin nicht zuzumuten war, sich einer von diesen Normpreisen abweichenden Preisbemessung des Beklagten zu unterwerfen, deren Anerkennung sie der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt haben würde. Die ergänzende Vertragsauslegung ist daher mit dem Sinn des Vertrags vereinbar und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ob der Beklagte bei seinen Einkäufen zurechtkam, brauchte nicht geprüft zu werden, da der Beklagte nach allgemeinen Grundsätzen für seine Lieferfähigkeit einzustehen hatte.

Schliesslich macht die Revision geltend, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob überhaupt ein Verzug des Beklagten gegeben gewesen sei, oder ob er sich im schuld-befreienden Irrtum über den Umfang seiner Verpflichtungen befunden habe. Auch diese Rüge kann nicht durchgreifen. Der Beklagte ist von der Klägerin im Schreiben vom 12. Februar 1951 und auch im weiteren Schriftwechsel darauf hingewiesen worden, dass sie trotz Änderung der Richtpreise für Rohholz und der Normpreise für Nadelschnittholz an dem Vertrag zu den erhöhten Preisen für Nadelschnittholz festhalte. Er hat mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass die Vorbehaltsklausel den Kaufvertrag nicht hinfällig machte, sobald die Preiserhöhung eintrat, und musste auch damit rechnen, dass der Klägerin nicht zuzumuten war, einen Preis zu zahlen, der die amtlich bekanntgegebenen Normpreise überstieg. Der Beklagte hat daher bewusst die Gefahr auf sich genommen, bei anderweiter Auslegung des Vertrages durch das Gericht in Verzug zu geraten. Die von der Revisionsbegründung angeführte Entscheidung des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 18. Januar 1952 - I ZR 105/51 (LM Nachschlagewerk Nr 3 zu § 675 BGB) betrifft einen insoweit wesentlich anders gelagerten Fall.

Die Schadensersatzforderung der Klägerin ist deshalb dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten

war infolgedessen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl